

Leitsätze des SEV «Blitzschutzsysteme 4022:2008»

Vorschlag VKF zu Ziffer 2

2 Geltungsbereich (Blitzschutzpflicht) und Kontrollintervalle

- 1 Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften legen fest, was für allgemeine Anforderungen Blitzschutzanlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten und Anlagen mit Blitzschutzanlagen zu schützen sind.

Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet, soweit nötigen, Kontrollen an.

Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten und Anlagen mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzanlagen auszurüsten.

- 2 Mit Blitzschutzanlagen sind insbesondere zu schützen:

Tabelle 2.1.1

Blitzschutzpflichtige Gebäude, Blitzschutzklassen, Kontrollperioden

Gebäude, Anlage, Zone, Bereiche	Blitzschutzklasse	Kontrollperiode (Jahre)
<p>a Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z.B. Theater, Konzertsäle, Tanzlokale, Kinos, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Kirchen), Schulhäuser, Verkehrsanlagen (z.B. Bahnstationen, Flughafen) und ähnliche Versammlungsstätten.</p> <p>Insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich 100 Personen oder mehr aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1'200m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt.</p> <p>Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1'200m².</p>	III	10
<p>b Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Heime, Anstalten, Krankenhäuser, Strafanstalten, Kasernen).</p> <p>Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.</p> <p>Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.</p>	III	10
<p>c Besonders hohe Bauwerke (z.B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe.</p> <p>Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweisen.</p>	III	10
<p>d Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Rauminhalt von mehr als 3000m³.</p>	III	10

e	Grössere (mehr als 3000 m ³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten. - Fermenter von Biogasanlagen	III	10
	Benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten sind mit Blitzschutzanlagen zu schützen wenn der geforderte Schutzabstand zu den Ökonomie- und Betriebsbauten unterschritten wird.	II	10
f	Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z.B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen: - feuergefährdete Bereiche - explosionsgefährdete Bereiche unter dem Dach	II	10
		I	3
g	Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z.B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen).	I	3
h	Bauten und Anlagen, deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z.B. Archive, Museen, Sammlungen).	III	10
i	Bauten und Anlagen mit wichtigen öffentlichen Kommunikationssystemen. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten können kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein. Es liegt in der Verantwortung der Betreiber, für die Betriebssicherheit kürzere Kontrollperioden zu wählen.	III	10
j	Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.	III	10

- 3 In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Anmerkungen

Die im Geltungsbereich (Blitzschutzpflicht) aufgeführten Gebäude und Bereiche stellen die minimalen Anforderungen dar. Je nach Art des Gebäudes, der Zone oder der Nutzung können LPS-Systeme erforderlich sein, welche im Geltungsbereich nicht aufgeführt sind. Dazu sind ggf. Risikoanalysen gem. EN 62305-1 [1] und EN 62305-2 [2] zu erstellen.

Wird als Erdmaterial verzinkter Stahl verwendet, gelten kürzere Kontrollperioden gemäss 11.4.